



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



18.077

Raumplanungsgesetz.

Teilrevision. Zweite Etappe

Loi sur l'aménagement du territoire.

Révision partielle. Deuxième phase

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.12.19 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.22 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.22 (FORTSETZUNG - SUITE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Raumplanung

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Wir behandeln die restlichen Differenzen in einer einzigen Debatte.

Egger Kurt (G, TG): Ich spreche für meine Minderheit bei Artikel 5 Absatz 2bis. Es geht hier um die Abbruchprämie. Grundsätzlich wollen wir ja, dass abgebrochen wird. Dass eine Abbruchprämie selbst dann ausbezahlt werden soll, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird, passt gar nicht in dieses Konzept. Eine Abbruchprämie für Ersatzbauten kann sogar ein Anreiz sein, eben gerade einen Ersatzbau an gleicher Stelle zu erstellen.

Meine Minderheit unterscheidet zwischen landwirtschaftlicher und touristischer Nutzung. Bei Bauten und Anlagen mit touristischer Nutzung soll die Abbruchprämie nur ausgerichtet werden, wenn kein Neubau erstellt wird. Landwirtschaftliche Ersatzneubauten im Nichtbaugebiet sind zonenkonform. Wenn ein Landwirt einen neuen Stall baut, macht er das in aller Regel in der Landwirtschaftszone – er kann ja nicht in die Bauzone ausweichen. Touristische Ersatzneubauten sind hingegen nicht zonenkonform. Wer im Nichtbaugebiet ein neues Thermalbad oder ein neues Hotel bauen will, der soll, ohne Geld zu erhalten, den bestehenden Bau zurückbauen. Denn diese touristischen Infrastrukturen gehören wo immer möglich in die Bauzone.

Es kann doch nicht sein, dass derjenige, der den touristischen Ersatzneubau in der Bauzone erstellt, kein Geld erhält, während der andere, der den Ersatzbau erneut ins Nichtbaugebiet stellt, finanziell noch belohnt wird! Bei touristischen Ersatzneubauten, die typischerweise außerhalb der Bauzone stehen, müssen die bisherigen Gebäude, die ersetzt werden, in vielen Fällen ohnehin von Gesetzes wegen abgerissen werden. Zum Beispiel muss eine alte Seilbahn gemäss Seilbahngesetz abgerissen werden, wenn sie durch eine neuere, größere Luftseilbahn ersetzt wird. Eine gesetzliche Beseitigungspflicht mit einer Subvention bei Einhaltung der Vorschriften zu versüßen, ist nicht sinnvoll.

Bei den touristischen Anlagen ist die Ausgangslage ähnlich wie bei den touristischen Bauten: Wenn eine Skipiste, eine Langlaufloipe oder ein Wanderweg an einem anderen Ort durchführt, dann wird das bisherige Wegstück vom Betreiber heute selbstverständlich zurückgebaut, also beseitigt, ohne dass dafür eine Bundessubvention nötig ist.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Bei landwirtschaftlichen Ersatzneubauten ist der finanzielle Anreiz unter Umständen nötig. Sie haben das in der Debatte im Ständerat sowohl von Bundesrat Rösti als auch von den Ständeräten Fässler und Reichmuth ausgiebig erklärt erhalten. Ehemalige Ställe sollen nicht für Nutzungen umgenutzt werden, die eigentlich in die Bauzone gehören. Ohne Abbruchprämie ist das für Landwirtschaftsbetriebe aber häufig die billigste Lösung. Die Prämie ist somit ein Anreiz für den Abbruch.

Die Mittel für die Ersatzneubauten sind knapp. Das Geld für die Abbruchprämie kommt vor allem aus dem Mehrwertausgleich. Viele Kantone und Gemeinden haben doch heute schon eine fast leere Kasse. Beim Abbruch ohne Ersatzneubau und beim landwirtschaftlichen Ersatzneubau ist das Geld sinnvoll eingesetzt, und es bleibt doch mehr für landwirtschaftliche Ersatzneubauten übrig. Es geht hier ja um eine Abbruchprämie und nicht um eine Bauprämie.

Folgen Sie deshalb dem Antrag meiner Minderheit.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Meine Minderheit bei Artikel 8c Absatz 1 übernimmt die Version des Ständerates. Mit Ihrer Gutheissung dieses Antrags würde eine Differenz ausgeräumt. Es geht dabei um den sogenannten Gebietsansatz. Die Kantone werden ermächtigt, bestimmte Gebiete ausserhalb der Bauzone zu bezeichnen, in denen, basierend auf einer räumlichen Gesamtkonzeption, spezielle Zonen vorgesehen werden können, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind. Diese Nutzungen müssen mit Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden sein.

Der Ständerat will diese Kompetenz den Kantonen geografisch uneingeschränkt zukommen lassen. Demgegenüber hat die Mehrheit unseres Rates die Kantone insofern eingeschränkt, als sie solche speziellen Zonen nur innerhalb des Berggebiets ausscheiden dürfen. Damit werden die Kantone aber offensichtlich ungleich behandelt. Einmal abgesehen davon, dass sich Definitions- und Abgrenzungsfragen stellen, was denn nun schweizweit genau als Berggebiet gilt, sind diesbezüglich die Kantone ja sehr unterschiedlich aufgestellt. Anders gesagt: Die Schweiz besteht nicht nur aus Bergkantonen.

Mit der aktuellen Regelung der Mehrheit unseres Rates könnten nun aber nur Kantone mit Berggebieten von dieser Ausnahmeregelung profitieren, oder sie würden zumindest überproportional profitieren, während Talkantonen diese Möglichkeit nicht offenstehen würden. Das ist offensichtlich nicht ausgewogen.

Von den Befürwortern der Begrenzung auf Berggebiete wird vorgebracht, es entstehe Druck auf Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb des Berggebiets, wenn in deren unmittelbarer Nähe derartige spezielle Zonen zu liegen kämen. Bei allem Verständnis für diese Befürchtungen ist dem entgegenzuhalten, dass die den Kantonen übertragene Kompetenz selbstverständlich mit ihrer Verantwortung einhergeht, derartigen Fragen bei der Zonenausscheidung angemessen Rechnung zu tragen. So müssen diese speziellen Zonen ja auf einer räumlichen Gesamtkonzeption beruhen, und sie müssen gemäss gesetzlicher Vorgabe – ich verweise diesbezüglich auf Artikel 18bis – nicht nur mit Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen versehen werden, sondern zusätzlich insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur und Kulturland und zum Schutz der Biodiversität führen. Bei diesen Rahmenbedingungen lässt sich mit Fug und Recht behaupten, dass den Kantonen Leitlinien gesetzt sind, die insbesondere auch die Landwirtschaft schützen.

Abschliessend noch Folgendes: Im Rahmen der RPG-2-Revision wollte man mit dem Gebietsansatz den Kantonen mehr Flexibilität geben, damit sie auch den topografisch unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht werden und gemäss den spezifischen Eigenheiten ihres Territoriums bedürfnisgerechte und somit auch massgeschneiderte Lösungen entwickeln können. Mit einer Begrenzung auf das Berggebiet wird die mit der Vorlage angestrebte Gestaltungsfreiheit der Kantone unterlaufen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Minderheitsantrag zu Artikel 8c Absatz 1 und damit die Version des Ständerates zu unterstützen und die bestehende Differenz auszuräumen.

AB 2023 N 1684 / BO 2023 N 1684

Strupler Manuel (V, TG): Geschätzte Kollegin Vincenz, Sie haben ausgeführt, dass in diesen speziellen Nichtbauzonen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen fällig werden. Eine dieser Massnahmen, das haben Sie richtig ausgeführt, ist die Aufwertung durch den Erhalt der Biodiversität. Wo möchten Sie im Flachland Biodiversitätsflächen aufwerten respektive mehr Qualität herstellen, wenn nicht auf produktiver Landwirtschaftsfläche? Wo möchten Sie das machen, wenn das umgesetzt werden muss?

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Ich danke Ihnen, Herr Kollege Strupler, für diese Frage. Sie haben richtig gesagt, dass es um eine qualitative Aufwertung geht, was nicht unbedingt mit neuen Gebieten einhergehen muss; bereits bestehende, ausgewiesene Biodiversitätsflächen können entsprechend aufgewertet werden, um den Kompensationsmassnahmen gerecht zu werden.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Ich spreche für meine Minderheit bei Artikel 8c Absatz 1bis. Meine Beurteilung von Artikel 8c fällt einigermassen anders aus als jene, die Frau Vincenz vorhin vertreten hat. Artikel 8c ist wohl einer der Kernpunkte der ganzen Vorlage. Während man bei anderen Artikeln jetzt noch um Formulierungen ringt, geht es hier um einen Grundsatzentscheid. Wenn wir den Blick auf die Gesamtvorlage werfen, dann muss uns bewusst sein, dass wir hier von einem Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative sprechen. Er tritt auch nur in Kraft, wenn die Volksinitiative "gegen die Verbauung unserer Landschaft" zurückgezogen wird. Sehr vieles in dieser Vorlage ist gelungen und hilft, das ursprüngliche Kernanliegen in die Tat umzusetzen, nämlich der Zersiedelung Einhalt zu gebieten, ohne die Entwicklung auf dem Land komplett abzuwürgen. Es ist also eine in vielen Teilen austarierte Vorlage.

Der Ständerat hat nun in Artikel 8c sehr weitreichende Möglichkeiten geschaffen, alte, nicht mehr benutzte Ökonomiegebäude zu Wohnzwecken umnutzen zu können. Aus Sicht der Minderheit gehen diese Möglichkeiten der Umsetzung viel zu weit und lassen den Druck auf die produzierenden Landwirtschaftsbetriebe in einem grossen Mass steigen. Denn bei einer solch weitreichenden Regelung würde es in Zukunft einem Betrieb ein Mehrfaches einbringen, wenn er die Landwirtschaft aufgabe und sich stattdessen als Vermieter und Immobilienhändler betätigen würde. Mit der Produktion von Nahrungsmitteln für uns Menschen ist niemals so viel Geld zu machen.

Gerade bei einem Generationenwechsel würde der Druck enorm, den Betrieb aufzugeben und die Gebäude so umzunutzen, dass nicht nur der allfällige zukünftige Betriebsnachfolger oder die Betriebsnachfolgerin etwas davon hätte, sondern alle potenziellen Erben. Die kommende bäuerliche Generation würde dann vielleicht mit viel Geld, aber ohne Zukunft dastehen.

Zudem wären Konflikte vorprogrammiert; wir erleben dies heute zuhauf. Es ist für viele Menschen erstrebenswert, im Grünen und fernab von Verkehr und Stadtrummel zu leben. Man ist im Gegenzug jedoch immer weniger bereit, die Nachteile dieser Wohnsituation in Kauf zu nehmen, vor allem was Geruchs- und Geräuschbelastungen durch Tiere oder Maschinenlärm bei notwendigen Arbeiten angeht, zum Beispiel bei der Ernte. Für meine Minderheit ist es essenziell, dass in Artikel 8c der Gebietsansatz, also die Beschränkung auf das Berggebiet, bestehen bleibt. Im Berggebiet besteht die Herausforderung, dass erhaltenswerte Gebäude zerfallen und eine Abwanderung erfolgt, weil der notwendige Wohnraum nicht geschaffen werden kann. Die Landwirtschaft trägt die von der Mehrheit bei Artikel 8c Absatz 1 beantragte Lösung mit und ist daran interessiert, auf die speziellen Bedürfnisse im Berggebiet Rücksicht zu nehmen. Eine Ausweitung der Möglichkeiten für sämtliche Gebiete ist für uns jedoch nicht tragbar und widerspricht dem Kernanliegen der gesamten Vorlage. Vor allem muss damit gerechnet werden, dass damit die ganze Vorlage gefährdet wäre, weil sie in dieser Ausgestaltung nicht mehr als Gegenvorschlag akzeptiert würde.

Meine Minderheit will Absatz 1bis von Artikel 8c streichen, vor allem auch deshalb, weil das ursprüngliche, oben beschriebene Anliegen bereits in der Mehrheitsvariante von Artikel 8c Absatz 1 enthalten ist.

Ich bitte Sie, dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen.

Graber Michael (V, VS): Wie soeben erwähnt, werde ich mich für die Minderheit und für die Fraktion äussern. Bei meinem Minderheitsantrag zu Artikel 24bis geht es im Wesentlichen darum, dass wir in Bezug auf Mobilfunkanlagen das geltende Recht kodifizieren könnten, wohingegen eine Mehrheit diese Infrastrukturanlagen zwingend bündeln möchte. Der Ständerat hat sich, offenbar ohne es zu wollen, auch auf Mobilfunkanlagen beschränkt. Aber offenbar ist die Formulierung des Ständerates eben restriktiver als das geltende Recht, was eigentlich nicht die Meinung war, weil man dann nachweisen müsste, dass innerhalb der Bauzone gar kein geeigneter Ort für eine Mobilfunkanlage vorliegt.

Eine Bündelung ist an sich wirklich eine gute Sache, ein gutes Ziel. Wenn wir das aber ins Gesetz schreiben würden, dann würden wir den Leuten und auch der Landschaft eigentlich einen Bärendienst erweisen. Denn es wird dazu führen, dass Sie die Infrastrukturanlagen ausserhalb der Bauzone zwingend bündeln müssen. Sie kennen die Diskussionen in vielen Gemeinden zu den 5G-Antennen. Es wird in den Gemeinden immer wieder massive Widerstände gegen neue 5G-Antennen geben. Im Umkehrschluss werden es sich die Gemeindebehörden ganz einfach machen und sagen: Dann könnt ihr ja ausserhalb der Bauzone auf die gebündelten Anlagen gehen. Das wird dazu führen, dass viele Mobilfunkanlagen nur mehr ausserhalb der Bauzone zu stehen kommen und dass es innerhalb der Bauzone nur noch sehr wenige Mobilfunkanlagen geben wird. Das ist ein wichtiger Punkt. Zudem kompromittieren Sie damit ganz einfach die Netzabdeckung. Da sind wir es der Schweiz doch schuldig, dass wir ein gutes Mobilfunknetz haben. Ich denke, viele, die diesem Antrag, dieser Bündelung zustimmen möchten, gehören zu den Ersten, die dann jammern, wenn sie ausserhalb der Bauzone nicht mehr wirklich 5G-Empfang haben.

Da mahne ich also doch etwas zur Vorsicht. Eine solche Bündelung der Infrastrukturanlagen tönt zwar gut,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



aber ich möchte davor warnen, dies als Pflicht in ein Gesetz zu schreiben. Mein Minderheitsantrag ist inhaltlich mit der Absicht des Ständerates identisch, aber einfach so formuliert, dass er das geltende Recht wiedergibt. Im Übrigen gibt es für Mobilfunkanlagen faktisch heute schon eine Bündelungspflicht. Wenn man eine bestehende Infrastruktur, also beispielsweise einen Strommasten, für eine Mobilfunkanlage auf- oder umrüsten möchte, dann muss man gemäss Rechtsprechung nur eine relative Standortgebundenheit nachweisen. Bei einer völlig neuen Mobilfunkanlage muss man hingegen schon heute die absolute Standortgebundenheit nachweisen. Das ist faktisch schon eine Art Bündelungspflicht, weil es sehr, sehr schwierig ist, diese absolute Standortgebundenheit nachzuweisen.

Man öffnet die Büchse der Pandora, wenn man solche Infrastrukturlagen ausserhalb der Bauzone wirklich verpflichtend bündelt, insbesondere auch, weil man so die Mobilfunkanlagen vermutlich aus den Bauzonen schaffen wird. Die Gemeindebehörden werden sich dafür bedanken, weil sie dann keine Beschwerden mehr von Anwohnern erhalten, welche sich gegen 5G-Antennen wehren. Daher bitte ich Sie, bei Artikel 24bis meinem Minderheitsantrag zuzustimmen, weil das im Sinne einer fortschrittlichen Raumentwicklung, aber auch im Sinne einer umfassenden Netzabdeckung gegeben sein sollte.

Dann komme ich zum Fraktionsvotum der SVP-Fraktion: Wir haben es hier mit der RPG-2-Revision zu tun. Es kommt selten vor, so denke ich zumindest, dass wir eine Vorlage auf dem Tisch haben, bei der wir auf der einen Seite den Initianten wirklich entgegenkommen, ihre Kernanliegen aufnehmen und auf der anderen Seite gleichzeitig auch Probleme lösen und Lücken der aktuellen Gesetzgebung schliessen können. Das gibt es sehr selten. Daher ist das, so wie es vorliegt, eine sehr ausgewogene Vorlage, die wir im Kern so unterstützen.

AB 2023 N 1685 / BO 2023 N 1685

Unsere Fraktion findet es insbesondere richtig und gut, dass wir dieses Stabilisierungsziel verankern können, dass sich die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone stabilisieren soll. Wir sind da zwar von Flächenbegrenzungen weggekommen, aber wir sagen, die Anzahl Gebäude solle gleich bleiben. Das ist doch eine gute Entwicklung. Gut ist auch, dass man mit der Abbruchprämie positive Anreize schafft. Damit können wir uns doch noch ein gewisses Entwicklungspotenzial – gerade für die Landwirtschaft – ausserhalb der Bauzone bewahren.

Auch dass wir die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes korrigieren, also dieses unselige Nichtvorhandensein einer Verjährungsfrist für nicht rechtmässig erstellte Bauten, ist positiv zu werten. Es ist sehr wichtig, dass wir dort, wo das Bundesgericht sagt, auch nach mehr als dreissig Jahren müssten solche Bauten entfernt werden, mit dieser Vorlage einen gewissen Schutz von Treu und Glauben einrichten. Wir haben infolgedessen nur noch einige wenige Differenzen zur Fassung des Ständerates.

Bei Artikel 5 bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Bei Artikel 8c haben wir noch eine wesentliche Differenz; es ist die Pièce de Résistance dieser Vorlage. Die Differenz ist allerdings auch schon kleiner geworden, als sie es einmal war. Der Ständerat möchte, dass wir solche speziellen Zonen in der ganzen Schweiz gleichermaßen schaffen – wie das eigentlich auch richtig wäre, zumindest nach Meinung eines grossen Teils unserer Fraktion. Dazu Folgendes: Zunächst einmal sollten wir diese Kompetenz den Kantonen geben und die Anwendung der Bestimmung nicht, wie es die nationalrätsliche UREK schon wieder getan hat, auf das Berggebiet beschränken. Als nationaler Gesetzgeber haben wir eine Verantwortung für das ganze Land. Wir können nicht kommen und sagen, ja, in den Berggebieten machen wir das. Wir müssen doch wirklich an den Föderalismus glauben und auch den Auftrag von Artikel 75 der Bundesverfassung ernst nehmen, welcher besagt, dass der Bund die Grundsätze festlegt. Wir müssen so viel Vertrauen in die Kantone haben, dass diese das dann richtig regeln werden.

Da bitte ich Sie wirklich, der Minderheit Vincenz zu folgen. Denn was ist schon Berggebiet, wer kann mir das sagen? Das weiss niemand. Wenn wir uns da auf die verschiedenen Zonen des bäuerlichen Bodenrechts befreuen würden, wäre das eine Variante. Aber wenn Sie pauschal sagen, der ganze Kanton Wallis sei Berggebiet, geht das nicht auf. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Die Gemeinde Naters reicht vom Rhoneufer auf knapp 600 Meter bis hinauf zum Aletschhorn auf 4100 Meter. Ist das jetzt alles Berggebiet? Was ist Berggebiet? Sion, Brig, wo ich herkomme: Ist das alles Berggebiet? Ich glaube nicht.

Ersparen Sie sich solch schwierige Abgrenzungsfragen, und machen Sie ein Gesetz, das Sie im ganzen Land gleichermaßen anwenden können. Ich verstehe die Vorbehalte des Bauernverbandes nicht, auch wenn einige Mitglieder unserer Fraktion diesem folgen werden.

Bei Artikel 8c Absatz 1bis bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Wismer Priska abzulehnen. Ich verstehe nicht, warum die Bauern hier teilweise – nicht alle – eine gewisse Skepsis haben, denn es wären gerade die Landwirtschaftsfamilien in diesem Land, die am meisten von dieser Änderung profitieren würden. Also sehen Sie das doch als Chance und nicht als Angriff auf Ihren Berufsstand. Das wäre



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



doch noch wichtig.

Im Übrigen bitte ich Sie auch bei Artikel 37a Absatz 2, bei den altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben ausserhalb der Bauzonen, der Mehrheit zu folgen.

Ich glaube, das war es im Wesentlichen. Ich möchte noch einmal betonen, dass es wirklich eine gute Vorlage ist. Wir werden die Differenz zum Ständerat vielleicht beseitigen, vielleicht nicht. Ich denke, der Ständerat wird da nicht lockerlassen. Aber es ist wichtig, dass wir diese Vorlage insgesamt unterstützen, weil sie eben beides macht, ich sage es nochmals: Sie nimmt die Anliegen der Initianten ernst, sie nimmt sie auf, sie setzt sie um, und gleichzeitig beseitigt sie eben auch die Schwächen des geltenden Rechts. Daher wird die SVP-Fraktion diese Vorlage unterstützen.

Müller Leo (M-E, LU): Herr Graber, ich bin jetzt etwas erstaunt über Ihre Argumentation. Haben Sie noch nie etwas gehört vom Kataster, bei dem jeder Betrieb in die Talzone, die voralpine Hügelzone oder eine der Bergzonen I bis IV eingeteilt ist?

Graber Michael (V, VS): Selbstverständlich! Ich habe in meinem Votum gesagt, dass es diese Hügel- und Bergzonen I bis IV gemäss bäuerlichem Bodenrecht gibt. Aber möchten Sie diese als Massstab nehmen für die Raumentwicklung? Bei diesen Zonen geht es um die landwirtschaftliche Bearbeitung. Da geht es nicht um die Raumentwicklung. Sie können darauf abstellen, aber was das Berggebiet ist, steht nirgends in dieser Vorlage. Da steht nicht, dass man auf diese Katasterzonen abstellen sollte. Das ist vielleicht im Kanton Luzern so; im Kanton Wallis kennen wir diese Zonen nur im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Bodenrecht, wo sie angewendet werden.

Aber nochmals: In der Vorlage steht einfach pauschal "Berggebiet". Und wenn Sie als nationaler Gesetzgeber nur für gewisse Kantone legiferieren, dann ist das den anderen Kantonen gegenüber einfach sehr unfair. Ich habe vollstes Vertrauen, dass diese Kantone das allenfalls sehr moderat umsetzen würden. Es sind ja wirklich nur spezifische Gebiete, und es ist keineswegs so, dass man dann in der ganzen Schweiz ausserhalb der Bauzone eine rege Bautätigkeit hätte.

Flach Beat (GL, AG): Ich spreche zum Antrag meiner Minderheit bei Artikel 37a Absatz 2. Sie haben es jetzt von verschiedenen Sprechern gehört: Dieses Gesetz soll einerseits das Versprechen einlösen, nach der RPG-1-Revision auch die Regeln ausserhalb der Bauzone zu verschärfen. Andererseits wollen wir eine Stabilisierung der Bautätigkeit und der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone erreichen. Das ist uns gelungen. In Artikel 37a Absatz 2 hat man aber noch etwas anderes aufgenommen. Hier hat man die Problematik aufgenommen, dass es viele Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzone gibt, die teilweise vor 1980 erstellt wurden bzw. nun eigentlich zonenwidrig im Nichtbaugebiet, im Landwirtschaftsgebiet stehen. Der Ständerat wollte die Möglichkeit schaffen, dass solche Gebäude erneuert, also abgebrochen, wieder aufgebaut und auch erweitert werden können, wenn das betrieblich nötig ist.

Der Nationalrat hat dem mit seiner Fassung grundsätzlich zugestimmt, aber festgehalten, dass nur die Beherbergungsbetriebe und nicht auch noch sämtliche Gaststätten einbezogen werden sollen. Der Ständerat ist in dieser Frage hart geblieben und hat an seiner Fassung festgehalten. Ich versuche Ihnen jetzt hier einen Schritt schmackhaft zu machen, den wir wahrscheinlich auch dem Ständerat schmackhaft machen können. Denn was bedeutet es, wenn man einen Beherbergungs- oder einen Gastrobetrieb ausserhalb der Bauzone abreissen, ihn wieder aufbauen und dann auch noch betrieblich erweitern kann? Was bedeutet das, und wie viel kann man verändern? Kann ich da dann alles machen, was ich will? Und in Absatz 2 heißt es dann auch noch, dass der Bundesrat noch weiter regeln, wie Gebäude, die in der gleichen Geländekammer abgebrochen werden, zur Erweiterung – bezüglich Volumen oder wie auch immer – bestehender oder wieder aufzubauender Beherbergungs- oder Gastrobetriebe berechtigen. Das bedeutet quasi "open door".

Das heißt, es gibt außer dem Begriff "betrieblich" überhaupt kein Mass, was das beinhaltet. "Betrieblich" kann aber auch einfach heißen, dass ein Investor bereit ist, ein Disneyland oder irgendetwas Ähnliches im Alpengebiet zu bauen. Der kommt einfach mit einem Koffer voller Geld und sagt, er wolle investieren, aber es braucht eine betriebliche Erweiterung, damit es sich am Ende dann auch rechnet, und entsprechend gross könnte das dann werden. Deswegen bitte ich Sie, mit dem Antrag der Minderheit Flach einzufügen, dass solche Erweiterungen "massvoll" sein sollen.

Es soll massgehalten werden, es soll noch ein vernünftiges Mass gelten für diese Bauten, die notabene ausserhalb der Bauzone stehen, die im Grundsatz zonenwidrig sind, wobei aber offensichtlich ein grosses Interesse daran

AB 2023 N 1686 / BO 2023 N 1686



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



besteht, beispielsweise beim Tourismus, dass solche Gastro- und Beherbergungsbetriebe weiterhin dort stehen und meinetwegen auch erneuert und umgebaut werden können, aber nicht ohne jedes Mass. Deshalb bitte ich Sie, hier das Wort "massvoll" noch einzufügen.

Es ist im Raumplanungsgesetz auch nichts völlig Neues. Es ist ein Begriff, mit dem man schon seit vielen Jahren arbeitet und der zum Ausdruck bringen soll, dass diesen Erweiterungen, Umbauten, Erneuerungen usw. ein vernünftiges Mass zugrunde liegen soll, dass also keine Disneylands oder irgendwelche Indoor-Anlagen im Alpengebiet entstehen sollen. Entsprechend wäre vielleicht auch eine architektonische Einbettung im Gebiet zu verlangen. Dann können wir tatsächlich auch von einer qualitätsvollen Entwicklung sprechen.

Nehmen wir hier also den Begriff "massvoll" auf, machen wir einen Schritt auf den Ständerat zu – dies aber eben mit Mass.

Paganini Nicolò (M-E, SG): Ich spreche für die Mitte-Fraktion. Ich bitte Sie zu beachten, dass wir in der ersten Runde nicht auf dieses Geschäft eingetreten sind. Wir sind jetzt in der dritten Runde. Das Geschäft ist jetzt zum letzten Mal bei uns, bevor wir dann allenfalls eine Einigungskonferenz haben. Deshalb ist die Strategie unserer Fraktion, möglichst viele Differenzen zu bereinigen. In der Summe, kann ich Ihnen sagen, empfehlen wir Ihnen, überall der Mehrheit zu folgen, außer bei Artikel 8c. Auf diesen werde ich zurückkommen.

Bei Artikel 5 Absatz 2bis bitte ich Sie ebenfalls, der Mehrheit zu folgen. Es geht da um das Stabilisierungsziel für die Gebäude. Ich bitte Sie einfach, dieses Stabilisierungsziel nicht aus den Augen zu verlieren. Auch der Tourismus ist mindestens teilweise auf Standorte ausserhalb der Bauzone angewiesen. Auch bei einer touristischen Nutzung macht es eben Sinn, dass am Schluss das alte Gebäude verschwindet. Bitte beachten Sie auch, dass das im Ständerat einstimmig, ohne Minderheit und ohne Diskussion so entschieden wurde. Deshalb sollten wir diese Differenz hier bereinigen.

Bei Artikel 24bis – das sind die Mobilfunkantennen – sollten Sie ebenfalls der Mehrheit folgen. Wichtig ist, dass wir eine Differenz schaffen. Das tun wir ohnehin. Wir sind aber im Gegensatz zur Minderheit Gruber der Meinung, dass die Bündelung der Infrastrukturen als Grundanliegen im Raumplanungsrecht wichtig ist. Aber in der Summe wollen wir selbstverständlich Erleichterungen und keine neuen Hürden für diese Mobilfunkantennen. Dann ein Wort zu Artikel 37a Absatz 2: Sie haben vorhin gehört, wie Kollege Flach seinen Minderheitsantrag begründet hat. Da muss ich Ihnen einfach sagen: Da schaffen wir jetzt eine neue Differenz zum Ständerat ohne jeglichen Mehrwert. Der Bundesrat muss das Ausmass festlegen. Ihm jetzt noch zu sagen, dass das Ausmass "massvoll" sein soll, ist einfach in der jetzigen Phase der Beratung nicht nötig. Herr Kollege Flach, einen fünfzigjährigen Gastrobetrieb, auf dem ein Disneyland aufgebaut werden soll, als Vehikel zu nehmen, ist ein absurd Beispiel, das mit der Praxis wenig zu tun hat.

Dann kommen wir zu Artikel 8c, der neben dem Stabilisierungsziel natürlich den Kern dieser Vorlage bildet. Hierzu ist das Bild in unserer Fraktion durchaus nicht ganz einheitlich. Das hängt auch damit zusammen, dass teilweise noch Unsicherheiten zu den Auswirkungen dieses Artikels bestehen.

Bei Artikel 8c Absatz 1 ist ein Teil der Fraktion der Meinung, dass die Beschränkung auf das Berggebiet nötig sei, weil sonst im Mittelland zu viel Druck auf das Land ausserhalb der Bauzone entstehen könnte. Der andere Teil der Fraktion ist hingegen der Meinung, dass dieses sehr grundsätzliche, neue Instrument in unserem Raumplanungsrecht allen zugänglich gemacht werden sollte und dass es nicht angeht, das Instrument auf das Berggebiet zu beschränken und gewissen Kantonen da fast gar keinen Spielraum zu geben.

Schliesslich noch zu Artikel 8c Absatz 2: Dort, denke ich, sind die Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen am grössten. Der Ständerat hat sicher einen wichtigen Schritt gemacht, indem er das Erfordernis der Festsetzung im Richtplan eingefügt hat.

Jetzt, Herr Bundesrat Rösti, kommen wir noch zu Artikel 8c Absatz 1bis: Ich glaube, es wäre sehr sinnvoll, wenn Sie noch einmal erklären könnten, ob das jetzt ein sinnvolles Instrument ist, damit wir diese Maiensäss- und Rustici-Thematik endlich auf eine gute Grundlage stellen können. Oder ist das, wie von der Minderheit befürchtet, jener Absatz, der Tür und Tor dafür öffnet, dass dann in der ganzen Schweiz sämtliche nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten zu Wohnzwecken umgenutzt werden können? Persönlich halte ich es für eine gute Lösung, doch in unserer Fraktion gibt es dazu unterschiedliche Meinungen.

Clivaz Christophe (G, VS): Le Conseil des Etats a maintenu jeudi dernier une série de divergences par rapport à la version de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire que nous avions retenue en juin dernier. La Commission de l'énergie, de l'aménagement du territoire et de l'environnement de notre conseil s'est penchée sur ces divergences à peine les débats au Conseil des Etats terminés.

Avant de vous donner la position du groupe des Verts concernant lesdites divergences, permettez-moi de rappeler les enjeux autour de cette révision. Cette dernière fait office de contre-projet indirect à l'initiative po-



AMTLLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



pulaire "contre le bétonnage de notre paysage", qui vise à inscrire dans la Constitution l'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments dans les zones non constructibles.

Cette deuxième étape de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire a ainsi pour objectif de limiter les nombreuses exceptions existant dans la loi en vigueur et de renforcer le principe constitutionnel de séparation entre les parties constructibles et non constructibles du territoire. Le mitage du territoire hors zone à bâtir menace la biodiversité, le paysage et les terres agricoles, et il faut une loi forte qui protège les zones non constructibles.

Au fil des débats et des allers-retours entre les deux chambres, il faut bien reconnaître que nous sommes sur le fil du rasoir pour aboutir à une révision qui puisse entraîner le retrait de l'initiative. Certes, l'objectif de stabilisation du nombre de bâtiments et de l'imperméabilisation hors zone à bâtir répond à la volonté de stopper l'augmentation continue des constructions et installations hors zone à bâtir. Mais plusieurs dispositions laissent penser qu'il pourrait être difficile d'atteindre cet objectif. Il faut veiller à ce que nous ne déséquilibrions pas trop le paquet dans cette dernière ligne droite.

Venons-en aux propositions de minorité. A l'article 5 alinéa 2bis, le groupe des Verts suivra la minorité Egger Kurt. On peut comprendre qu'une prime de démolition soit versée pour les constructions et installations utilisées à des fins agricoles, même lorsqu'il y a reconstruction, car dans le cas contraire il est fort probable que ces constructions, au lieu d'être démontées, seront utilisées pour du stockage et pour ranger des machines et autre matériel agricole.

Par contre, on ne voit pas très bien pourquoi une prime de démolition se justifierait pour les constructions et installations touristiques lorsque celles-ci sont reconstruites.

A l'article 8c alinéa 1, qui concerne aussi le titre de l'article 18 bis, nous allons suivre la majorité de la commission. La possibilité pour les cantons de désigner des zones spéciales hors zone à bâtir dans lesquelles des utilisations non imposées par leur destination sont admissibles doit être limitée aux régions de montagne, pour éviter tout risque de dérive pouvant mener à la perte de terres agricoles là où la pression pour l'accès au foncier est forte, par exemple du fait des besoins de surfaces de l'industrie.

Toujours à l'article 8c, mais à l'alinéa 1 bis, nous suivrons la minorité Wismer Priska qui propose de biffer cet alinéa et de maintenir la décision que notre conseil a adoptée en juin dernier. Permettre aux cantons de délimiter dans leurs plans directeurs des zones spéciales où la réaffectation de bâtiments agricoles inutilisés à des fins d'habitation est autorisée fait peser le risque d'une augmentation des résidences, qu'elles soient primaires ou secondaires, hors de la zone à bâtir, ce qui irait à l'encontre du but de cette révision.

A l'article 24bis, nous rejetons la proposition de la minorité Graber, car la version proposée par la majorité nous paraît une meilleure solution pour traiter ce délicat problème des installations de télécommunication mobile.

AB 2023 N 1687 / BO 2023 N 1687

Enfin, à l'article 37a alinéa 2, nous suivrons la minorité Flach. Il est important que les restaurants et hôtels construits avant 1980 ne puissent être démolis, reconstruits et agrandis que de façon mesurée, sinon cela serait contraire à l'objectif même de la révision.

Kamerzin Sidney (M-E, VS): Cher collègue Clivaz, vous venez d'un canton dans lequel des quantités de bâtiments agricoles tombent en ruine. N'êtes-vous pas favorable à la valorisation de ces petits bâtiments à des fins d'habitation pour des familles, plutôt que de les laisser tomber en désuétude, en ruine, et finalement à l'abandon? La rénovation ne fait-elle pas partie d'une valorisation du patrimoine?

Clivaz Christophe (G, VS): Merci pour votre question, Monsieur Kamerzin. Au fil du temps, en fonction de l'évolution des besoins socioéconomiques, il y a toujours une série de bâtiments qui ont disparu ou qui ont été réutilisés. On se retrouve essentiellement avec des bâtiments dont l'usage agricole est perdu. Je pense que l'objectif est de redonner de l'espace à la nature et, grâce à cette révision, de pouvoir financer le démantèlement de ces bâtiments s'ils n'ont plus d'usage fonctionnel aujourd'hui.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Bei der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes sind wir nach einer sehr langen Entstehungsgeschichte nun endlich auf der Zielgeraden. Bei den verbleibenden Differenzen wird die FDP-Liberale Fraktion in weiten Teilen dem Ständerat folgen, sei es mittels Unterstützung entsprechender Mehrheitsentscheide der Kommission, bei denen diese auf Festhalten verzichtet, oder mittels Unterstützung einer Minderheit, welche die Version des Ständerates übernimmt.

So verzichten wir z. B. bei Artikel 5 Absatz 2bis, in dem es um die sogenannte Abbruchprämie geht, auf Festhalten und unterstützen damit die Version des Ständerates, womit eine Differenz ausgeräumt würde. Die Minderheit Egger Kurt schwenkt zwar grundsätzlich ebenfalls auf die Version der Mehrheit ein, welche der Fas-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



sung des Ständerates zustimmen will, schafft aber mit einer Einschränkung eine neue Differenz. So sieht der Ständerat vor, dass die Abbruchprämie bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung auch dann ausgerichtet wird, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Die Minderheit Egger Kurt will diese Ausnahme auf Bauten und Anlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung beschränken, also solche mit touristischer Nutzung nicht einbeziehen. Der FDP-Liberalen Fraktion ist es demgegenüber ein Anliegen, dass der Anreiz zur Beseitigung von Bauten und Anlagen im Sinne des Stabilisierungsziels möglichst hoch gehalten wird, dass also möglichst viele entsprechende Gebäude und Anlagen abgerissen werden. Sie folgt deshalb dem Ständerat.

Eine Kernbestimmung ist Artikel 8c. Im Sinne des Gebietsansatzes sollen die Kantone gemäss Absatz 1 ausserhalb der Bauzonen spezielle Gebiete ausscheiden können, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind. Entgegen dem Ständerat wollte die Mehrheit unseres Rates diese Kompetenz für die Kantone auf das Berggebiet beschränken. Meine Minderheit will diese Einschränkung der Kantone beseitigen und übernimmt die Version des Ständerates; ich habe dies bereits in meinen Ausführungen zu meinem Minderheitsantrag begründet. Mit dem Einschwenken auf die Version des Ständerates stellen wir die Gleichbehandlung der Kantone wieder her und legiferieren im Sinn und Zweck des Gebietsansatzes. Zudem bereinigen wir damit eine Differenz.

Im selben Artikel 8c will der Ständerat in Absatz 1bis den Kantonen die Möglichkeit eröffnen, besondere Gebiete zu bestimmen, in welchen die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung möglich ist. Ihr Rat hat dies bis anhin mehrheitlich abgelehnt. Eine Mehrheit der Kommission will in dieser Frage nun aber dem Ständerat folgen, mit einer Konkretisierung: Es müssen die Grundsätze gemäss Absatz 1 dieses Artikels eingehalten werden. Die FDP-Liberale Fraktion wird mehrheitlich der Mehrheitsmeinung der Kommission folgen und demgemäß den Antrag der Minderheit Wismer Priska, welche festhalten und diese Bestimmung damit streichen will, ablehnen.

Schliesslich besteht eine weitere Minderheit bei Artikel 24bis, wo es um Mobilfunkanlagen und die Bündelung von Infrastrukturanlagen geht. Der Ständerat fokussiert hier einzig auf Mobilfunkanlagen. Diese sollen ausserhalb der Bauzone bewilligt werden können, sofern innerhalb der Bauzone kein Standort zur ausreichenden Versorgung für die Mobilfunkkommunikation zur Verfügung steht. Unser Rat hat den Fokus darauf gelegt, dass Infrastrukturanlagen so weit als möglich zu bündeln sind. Die Mehrheit der Kommission hat nun die Regelung des Ständerates und die Regelung des Nationalrates zusammengeführt. Dies ist sinnvoll und sachgerecht und wird von der FDP-Liberalen Fraktion unterstützt. Den Streichungsantrag der Minderheit Gruber, welche das bestehende Recht fortführen will, lehnen wir ab.

In Artikel 37a geht es um zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen. Der Ständerat hat in Absatz 2 sowohl Gast- als auch Beherbergungsbetriebe adressiert. Die Mehrheit unseres Rates beschränkte die Ausnahmevereinbarung auf Beherbergungsbetriebe. Unsere Kommission ist auf die weiter gefasste Version des Ständerates eingeschworen, womit die Differenz an sich bereinigt wäre. Eine Minderheit Flach will nun aber bei der Bestimmung, wonach der Bundesrat festlegt, in welchem Ausmass dabei betriebliche Erweiterungen möglich sind, eine zusätzliche Präzisierung einführen. Er will die Abwägung auf eine massvolle betriebliche Erweiterung beschränken. Im gesamten Kontext der Revision ist klar, dass der Bundesrat hier Augenmass zu wahren hat. Die Differenz zum Ständerat kann somit ohne zusätzliche Schlaufe bereinigt werden.

Zusammenfassend bitte ich Sie, mit Ausnahme der Minderheit Vincenz überall der Mehrheit zu folgen.

Munz Martina (S, SH): Die RPG 2 geht in die Schlussrunde. Es verbleiben nur noch wenige, aber sehr wichtige Differenzen.

In Artikel 5 geht es um die Abbruchprämie. Diese soll nur ausbezahlt werden, wenn keine Ersatzneubauten erstellt werden. Eine Ausnahme sind landwirtschaftliche Bauten, denn wir liessen uns davon überzeugen, dass diese Bauten ohne Abbruchprämie stehengelassen werden und beispielsweise als Einstellhallen weitergenutzt würden. Raumplanerisch macht es deshalb Sinn, auch für landwirtschaftliche Ersatzneubauten Abbruchprämien zu zahlen. In diesem Punkt kommen wir dem Ständerat entgegen.

Hingegen sollen touristische Ersatzneubauten nicht von Abbruchprämien profitieren. Verlotterte Endstationen und rostende Seilbahnmasten sind keine touristischen Attraktionen. Der Rückbau muss zwingend in der Baubewilligung geregelt werden. Es ist deshalb falsch, für touristische Ersatzneubauten Abbruchprämien zu zahlen. Dem Topf, aus dem die Prämien bezahlt werden, fehlt sonst das Geld für attraktive Abbruchprämien. Das schmälert die erzielte Wirkung. Wir bitten Sie deshalb, dem Kompromissantrag der Minderheit Egger Kurt zu folgen und Abbruchprämien für Ersatzneubauten nur bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zuzulassen. Um Spezialzonen ausserhalb der Bauzone geht es in Artikel 8c Absatz 1. Nicht standortgebundene Nutzun-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



gen sollen dort auf der Basis eines räumlichen Gesamtkonzeptes zulässig sein. Der Nationalrat hat diesem Grundsatz in seiner letzten Beratung zugestimmt, allerdings hat er diese Bestimmung auf Berggebiete beschränkt. Das war ein Kompromiss. Die Minderheit Vincenz will nun solche Spezialzonen auch im Mittelland ermöglichen. Das wäre eine enorme und gefährliche Ausweitung dieser Bestimmung.

Die wichtigste Differenz liegt bei Artikel 8c Absatz 1bis vor. Es ist ein Schicksalsartikel. Es geht um den wichtigen Grundsatz der Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet. Die Mehrheit verlangt, dass in gewissen Gebieten nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten vollständig als Wohnungen umgenutzt werden dürfen. Diese Bestimmung wäre ein fatales Einfallstor für eine weitere Zersiedelung von ungeheurem Ausmass. Die Regelung bedroht auch die produzierende Landwirtschaft, denn an vielen Orten wäre es lukrativer, Bauernhöfe und Annexbauten als Wohnliegenschaften

AB 2023 N 1688 / BO 2023 N 1688

umzunutzen. Damit wäre einfacher Geld zu verdienen als mit der landwirtschaftlichen Produktion. Das hat auch der Bauernverband erkannt. Er will diesen Absatz auch nicht im Gesetz haben. Auch die SP-Fraktion will keine zusätzliche Zersiedelung. Wir unterstützen deshalb die Minderheit Wismer Priska zur Streichung des Absatzes.

Bei Artikel 24bis geht es um die Bündelung der Infrastruktur- und Mobilfunkanlagen. Der Grundsatz der Bündelung von Infrastrukturanlagen gilt bereits. Nun sollen Mobilfunkanlagen auch einbezogen werden, wenn es möglich ist und Sinn macht. Mobilfunkanlagen sollen auch ausserhalb des Baugebietes aufgestellt werden, wenn sie beispielsweise in die Infrastruktur von Strommasten oder Autobahnen integriert werden können.

In Artikel 37a Absatz 2 geht es um das Ausmass der betrieblichen Erweiterungen, wenn Gast- und Beherbergungsbetriebe abgerissen und wieder aufgebaut werden. Der Nationalrat ist dem Ständerat bei diesem Artikel bereits weit entgegengekommen, indem er nicht nur für Beherbergungsbetriebe, sondern auch für Gastbetriebe diese Regelung einführen will. Die Anzahl der betroffenen Gebäude wird dadurch vervielfacht. Es ist deshalb wichtig, dass die Erweiterung massvoll geschehen soll. Bitte unterstützen Sie deshalb wie die SP-Fraktion die Minderheit Flach.

Flach Beat (GL, AG): Ich komme zu den verschiedenen Minderheitsanträgen, die wir beim Raumplanungsgesetz noch haben. Ich glaube, einige dieser Differenzen gegenüber dem Ständerat sollten wir noch aufrechterhalten, um für Klarheit und Klärung zu sorgen.

Bei Artikel 5 Absatz 2bis geht es um die sogenannte Abbruchprämie. Er besagt, dass entschädigt werden soll, wer eine Baute ausserhalb der Bauzone abbaut. Nach der Fassung des Ständerates soll das nicht nur für landwirtschaftliche Bauten, sondern grundsätzlich auch für alle anderen Bauten gelten. Es wurden beispielsweise Seilbahnstationen angeführt, die wir ja eigentlich auch aus der Landschaft weghaben wollen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben, insbesondere dann, wenn nebenan eine neue erstellt wird. Das wäre eigentlich grundsätzlich schon richtig, nur ist es effektiv so, dass das unglaubliche Mitnahmeeffekte hätte, die wir nicht brauchen.

Hingegen habe ich mich mittlerweile überzeugen lassen, dass es bei den landwirtschaftlichen Bauten wahrscheinlich wirklich so ist, dass wir etwas bezahlen müssen, wenn wir diese Schöber, Ställe und andere Gebäude, die nicht mehr benötigt werden, aus der Landschaft weghaben wollen. Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 5 Absatz 2bis der Minderheit zu folgen, die den Fokus eben genau auf diese landwirtschaftlichen Bauten legt und die anderen aussen vor lässt.

Bei Artikel 8c geht es um die Gretchenfrage, ob besondere Gebiete, die die Kantone in den Richtplänen aussondern können und in denen ausserhalb der Bauzone zonenwidrige Tätigkeiten und Bauten zugelassen werden sollen, nur in Berggebieten, das heisst in Gebieten, wie sie umschrieben worden sind – gemäss Zone I bis IV (Art. 4 LwG) beispielsweise –, möglich sein sollen oder überall. Die Minderheit möchte, dass das überall möglich ist. Ich muss Ihnen aber sagen: Im Flachland haben Sie heute schon einen derartigen Druck auf das Landwirtschaftsgebiet, wegen Tätigkeiten und Bauten für verschiedenste Zwecke, die dort realisiert werden sollen, dass es einfach keinen Sinn hat, das dort ebenfalls zuzulassen. Der Druck auf die Landwirtschaft – die produzierende Landwirtschaft, für mich auch ein bisschen die biodiverse Landwirtschaft – würde enorm gross werden, wenn wir das dort ebenfalls zulassen würden. Bitte folgen Sie hier der Mehrheit.

Bei Artikel 8c Absatz 1bis bin ich ein bisschen hin- und hergerissen. Die Diskussionen im Ständerat und in der UREK-S waren relativ klar. Die Kommissionsmehrheit hat hier in Absatz 1bis noch eine Konkretisierung eingebaut, wonach die Kantone besondere Gebiete, in denen die Nutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten zu Wohnungen möglich sein soll, unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss Absatz 1 in den Richtplänen aussondern können. Das steht mit diesem Absatz dann auch unter dem Stabili-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



sierungsziel: keine Mehrfamilienhäuser ausserhalb der Bauzone. Darum glauben wir, dass das wahrscheinlich reicht und wir dem Ständerat in einem wichtigen Punkt entgegenkommen können, obwohl ich eigentlich viel Sympathie dafür hätte, das hier zu streichen. Ich glaube aber, wir müssen auch ein bisschen bei dem bleiben, was wir nach diesem langen Weg, den wir gegangen sind, tatsächlich erreichen können.

Bei Artikel 24bis geht es um die Bündelung von Infrastrukturanlagen. Da hat uns der Ständerat sogar gebeten, dass wir das noch einmal anschauen. Ich glaube, die Lösung der Mehrheit entspricht genau diesem Grundsatz, den wir eigentlich verfolgen wollten: Es geht um die Bündelung von Infrastrukturanlagen. Es geht nicht irgendwie darum, Infrastrukturanlagen auf Infrastrukturanlagen zu bauen. Es geht um die Bündelung von Mobilfunkanlagen, aber ohne diese quasi aus dem Siedlungsgebiet hinauszutreiben, wie es mit Absatz 2 der Variante des Ständerates der Fall wäre, sondern mit einer Güterabwägung. Grundsätzlich gehören Mobilfunkanlagen dorthin, wo sie innerhalb des Siedlungsgebiets möglich sind. Wo man sie ausserhalb der Bauzone bauen muss, soll es dort sein, wo bereits Infrastrukturanlagen bestehen. Das soll vereinheitlicht und vereinfacht werden. Man soll also nicht einfach einzelne Sendemasten irgendwo auf die grüne Wiese stellen, sondern sie bündeln.

Zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 37 Absatz 2 habe ich mich bereits geäussert. Hier nur noch ein letzter, kleiner Hinweis: Wenn Herr Paganini als Präsident des Schweizer Tourismus-Verbandes das Gefühl hat, es seien keine Bestrebungen im Gang, aus diesen alten Restaurants oder Beherbergungsbauten riesige Ersatzneubauten zu machen, dann ehrt ihn das. Die Realität in den vergangenen dreissig Jahren zeigt uns aber, dass die Bestrebungen, masszuhalten, schon wichtig sind, und ich glaube, gegen das Masshalten haben wir ja eigentlich alle nichts. Besten Dank, dass Sie dort meinem Minderheitsantrag zustimmen.

Rösti Albert, Bundesrat: Wir biegen hier auf die Zielgerade zu einer aus meiner Sicht sehr guten Reform des Raumplanungsrechts ein. Die RPG 2 soll auch die Grundlage dafür bieten, dass die Landschafts-Initiative im besten Fall zurückgezogen wird. Ich glaube, diese Grundlage bietet die Revision, indem wir eine Stabilisierung der Anzahl Gebäude im ländlichen Raum oder ausserhalb der Bauzone anstreben. Hier besteht bei den wesentlichen Artikeln Einigkeit. Ich nehme gerne noch namens des Bundesrates zu den einzelnen Differenzen Stellung.

Bei Artikel 5 Absatz 2bis würde ich im Sinne der Landschafts-Initiative auch sagen, dass für touristische Gebäude, die abgebrochen und dann mit einem neuen Gebäude ersetzt werden, keine Abbruchprämie gewährt werden soll. Das heisst, Sie können hier der Minderheit Egger Kurt folgen. Diesen Kompromiss zwischen Nationalrat und Ständerat habe ich übrigens immer vertreten. Ich finde es richtig, dass für landwirtschaftliche Gebäude, die abgebrochen und neu gebaut werden, eine Abbruchprämie gewährt wird, weil dann irgendwelche Garagen oder Schöpfe, die allenfalls nicht mehr zwingend sind, eher abgebrochen werden. Wenn Sie so stimmen wollen, dass die Initiative zurückgezogen wird, können Sie hier gerne der Minderheit Egger Kurt zustimmen.

Bei der wirklich wichtigen Differenz, der Kerndifferenz, möchte ich Sie dringend bitten, richtig zu stimmen. Sie stimmen immer richtig, (*Teilweise Heiterkeit*) aber ich möchte Sie bitten, gut abzustimmen. Nach Artikel 8c Absatz 1 können die Kantone im Richtplan bestimmte Gebiete bezeichnen, in denen ausserhalb der Bauzonen spezielle Zonen vorgesehen werden können, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind. Die Frage ist, ob diese Gebiete innerhalb des Berggebiets sein müssen oder nicht. Wir waren mit der ursprünglichen Fassung immer der Auffassung, dass alle Kantone, egal ob Bergkanton oder nicht, solche Gebiete bezeichnen können. Ich überlasse es Ihnen. Eine Beschränkung auf Berggebiete ist Ihr Entscheid. Ich möchte einfach sagen: Wenn Sie es auf das Berggebiet beschränken, würden wir keine Investitionshilferegionen nach Berggebieten machen – das würde ganze Talebenen wie beispielsweise das

AB 2023 N 1689 / BO 2023 N 1689

Rhonetal umfassen –, sondern wir würden, wie es Leo Müller hier vorne formuliert hat, den landwirtschaftlichen Produktionskataster nehmen und sagen: Voralpine Hügelzone, Bergzonen I bis IV und Sömmernerweiden sind das Berggebiet. Das gibt eine klare und gerade auch für die Landwirtschaft, die ja betroffen ist, verständliche und nachvollziehbare Abgrenzung. Bezüglich dieses Entscheids bin ich also relativ offen.

Hingegen bitte ich Sie wirklich dringend, Konfliktfelder im Bereich des Raumplanungsrechts zu lösen, indem Sie bei Artikel 8c Absatz 1bis der Mehrheit zustimmen. Weshalb der Mehrheit? Die Mehrheit beantragt, dass die Kantone unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss Absatz 1 in ihren Richtplänen besondere Gebiete bestimmen können, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung vorsehen. In Bauten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und nicht für die landwirtschaftliche Produktion gebraucht werden, soll also gewohnt werden können. Das heisst, in Bauten, die dem



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



landwirtschaftlichen Strukturwandel zum Opfer fallen, soll gewohnt werden können.

Das steht im Gegensatz zur Debatte, die wir im Sommer hatten; damals sagte der Nationalrat Nein zu einer völligen Öffnung in diesem Bereich. Eine Öffnung sollte demgemäß nur in bestimmten Fällen möglich sein, eben nur gemäss Absatz 1. "Nur gemäss Absatz 1" heisst, dass es eine Kompensation oder Aufwertungsmaßnahmen braucht und dass die Gesamtsituation verbessert werden muss. Daher ist die Angst, dass irgendwo plötzlich ein Block entsteht, völlig unbegründet. Von einer solchen Annahme auszugehen, ist schlicht falsch – schlicht falsch! Die Angst, dass plötzlich irgendwo ein grosses Mehrfamilienhaus steht, ist schlicht unbegründet; diese Vorstellung ist falsch!

Ich sage Ihnen jetzt nochmals, worum es geht, ich habe das schon im Sommer versucht: Es geht darum, dass ein Bauernbetrieb in seinem angebauten Stall die Wohnung etwas ausbauen kann und dass er, wenn er bereits den heute möglichen Ausbaugrad von 30 Prozent genutzt hat, vielleicht doch noch ein Badezimmer anschliessen kann. Es geht auch darum, dass z. B. ein Betrieb zuhinterst im Emmental vielleicht noch ein Studio einbauen kann, das ihm das Einkommen etwas aufbessert. Da verstehe ich nun wirklich die bäuerlichen Vertreter nicht, die diese Möglichkeit nicht vorsehen wollen, und ich verstehe sie normalerweise sehr gut.

Es geht in keiner Art und Weise darum, eine Zersiedelung im ländlichen Raum zu bewirken. Es geht einzig darum, die nicht mehr genutzte Bausubstanz zu nutzen. Da sprechen wir vielfach von Bauernbetrieben, die sehr klein sind, die auf ein kleines landwirtschaftliches Einkommen bauen – ich spreche hier von 30 000, 40 000 Franken – und die auf jedes Zimmer, das sie noch vermieten können, angewiesen sind. Es geht nicht darum, dort Vier- oder Fünfzimmerwohnungen zu installieren.

Ich sage Ihnen etwas vehement: Ich war zehn Jahre in diesem Bereich tätig, ich war landwirtschaftlicher Berater und bin hier deshalb vielleicht etwas engagiert. Ich habe x Fälle erlebt, und diese stammen aus der Landwirtschaft, in denen sich Personen grün und blau ärgerten. Und dann hat man immer aufs ARE gezeigt, auf den Bund, weil sie nicht einmal einen minimalen Ausbau gewähren konnten.

Jetzt, Frau Wismer, Ihr Argument lautet, der Hof würde dann teurer und könnte dann nicht mehr übernommen werden. Das ist nicht so. (*Unverständlicher Zwischenruf*) Nein, es ist nicht so, und ich sage Ihnen weshalb: Der Verkehrswert einer landwirtschaftlichen Liegenschaft entspricht etwa dem sieben- bis achtfachen amtlichen Wert. Wenn jemand verkaufen will, wenn Geschwister Druck machen, dann macht man das auch heute. Aber wir haben das bäuerliche Bodenrecht, und das wird heute nicht infrage gestellt. Jeder Selbstbewirtschafter, der eine landwirtschaftliche Ausbildung hat, wird am Schluss den Betrieb übernehmen können, und da haben die Geschwister schlicht nichts dazu zu sagen. Klar kann es Druck geben, aber diesen Druck gibt es auch heute! Es lohnt sich auch heute bei der Erbteilung, den Hof zu verkaufen, ob da eine Wohnung drin ist oder nicht.

Ich bin hier etwas engagiert, weil ich einfach viele kleine, sehr störende Fälle kenne. Ich gebe ja zu, ich habe verloren, denn ich wollte diesen Ausbau ursprünglich generell erlauben. Aber hier haben wir jetzt einen Superkompromiss, den auch die Verwaltung mit ausgearbeitet hat und mit dem wir diese Nutzung wirklich machen können. Deshalb bitte ich Sie, hier wirklich der Mehrheit zuzustimmen.

Ich rufe hier nochmals die Landwirtschaft auf: Sie machen einen riesengrossen Fehler, wenn Sie nicht zustimmen! Sie verhindern hier eine Möglichkeit, die enorm wichtig ist für den ländlichen Raum, für das Leben im ländlichen Raum und für die dezentrale Besiedelung; das zu diesem Artikel.

Betreffend Antennen bin ich etwas weniger, aber auch engagiert. Lassen Sie diese Bündelung zu! Herr Gruber, es ist nur "soweit möglich" zu bündeln. Es ist also nicht zwingend, aber es ist "soweit möglich" zu machen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen, weil ich meine, dass es durchaus Sinn macht, diese Antennen an einer Bahnanlage aufzustellen, soweit dies eben möglich ist. Deshalb bitte ich Sie hier, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Letztlich hätte ich Ihnen bei Artikel 37a Absatz 2 die Einfügung des Wortes "massvolle" empfohlen. Es hilft etwas gegen die Landschafts-Initiative. Wenn Sie es nicht aufnehmen, dann haben Sie die Differenz bereinigt. Ich kann Ihnen hier einfach zu Protokoll geben: Das Raumplanungsrecht fordert von uns sowieso eine massvolle Umsetzung. Das vielleicht noch zu diesem Minderheitsantrag.

Page Pierre-André (V, FR): Monsieur le conseiller fédéral, si le Parlement soutient la minorité Wismer Priska, le problème de l'utilisation de ces volumes déjà construits ne sera pas résolu. Comment faut-il alors faire pour soutenir les agriculteurs qui essaient d'utiliser ces volumes déjà existants afin d'économiser leurs terres agricoles?

Avec cette minorité, on ne résout pas ce problème qui nous est signalé toutes les semaines par des agriculteurs exploitants qui possèdent ces volumes.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Rösti Albert, Bundesrat: Wir schlagen zwei Fliegen auf einen Streich. Wir schützen landwirtschaftliche Nutzfläche, indem einerseits in bestehenden Gebäuden weiter gewohnt wird oder vielleicht noch etwas erweitert gewohnt wird und indem andererseits keine neue Fläche genutzt werden muss.

Flach Beat (GL, AG): Herr Bundesrat, die Pièce de Résistance ist Artikel 8c Absatz 1bis. Bei der Mehrheitsfassung besteht die Befürchtung, dass die Investoren oder mögliche neue Bauherren dann quasi übers Land fahren, sich in den Landschaften Ruinen suchen, diese aufkaufen und sie dann zu Wohnungen ausbauen. Ist es im Sinne des Erfinders dieses Gedankens, dass quasi alle diese alten, wirklich heruntergewirtschafteten Gebäude von den Kantonen dann wieder aufgenommen werden, um neuen Wohnraum zu schaffen?

Rösti Albert, Bundesrat: Also, zunächst einmal gibt es diese Ruinen in der Schweizer Landwirtschaft nicht, denn die meisten Häuser sind gut gepflegt. Bei einem allfälligen Schober oder Schopf, der zusammenfällt, fehlt schlicht die Infrastruktur. Es geht hier vielmehr um intakte Bauernhäuser, um eine Wohnung mit Ökonomieteil, wo man die Wohnung etwas in den Ökonomieteil hineinbaut und so – wo auch immer, sei es im Entlebuch, im Emmental oder im Bündnerland – besser wohnen kann. Aber, und das ist wichtig als Ergänzung zur Diskussion, die wir schon geführt haben: Das geht nur unter der Voraussetzung, dass erstens der Kanton im Richtplan die Zone ausscheidet, dass zweitens raumplanerisch eine bessere Gesamtsituation entsteht und dass drittens Aufwertungs- oder Kompensationsmassnahmen eingeleitet werden.

Es gibt nur Verbesserungen: Sie haben eine dezentrale Besiedlung; Sie wohnen in einem Gebäude; Sie haben das Gebäude erhalten; Sie haben keine zusätzliche Fläche genutzt; die gesamte raumplanerische Situation ist besser; und der Richtplan muss von den Spezialisten genehmigt werden, bevor etwas passiert. Das Szenario, dass dann reiche Leute aufs Land ziehen, kann ich mir nicht vorstellen.

AB 2023 N 1690 / BO 2023 N 1690

Graber Michael (V, VS): Herr Bundesrat, noch zur Präzisierung – es geht jetzt nicht mehr um Artikel 18 Absatz 1bis, sondern um Artikel 8c -: Ist es richtig, dass der Bundesrat die Variante des Ständerates unterstützt und sagt, dass wir als Bundesgesetzgeber spezielle Zonen grundsätzlich für die ganze Schweiz ermöglichen, also nicht auf das Berggebiet beschränken sollten und die Möglichkeit der Aufteilung an die Kantone delegieren sollten?

Rösti Albert, Bundesrat: Das ist richtig. In der ersten Lesung haben wir Artikel 8c ohne Beschränkung unterstützt.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Besten Dank, Herr Bundesrat. Meine Frage geht genau in dieselbe Richtung. Ich habe jetzt Ihr Votum zu Artikel 8c Absatz 1bis zugunsten der Mehrheit als sehr engagiert erlebt, als etwas weniger engagiert hingegen Ihr Votum bezüglich Absatz 1. Die eine Meinung dort ist diejenige der Minderheit Vincenz, die andere die Mehrheitsmeinung mit der Begrenzung auf Berggebiete. Darf ich nachfragen, wie sich die Begrenzung auf Berggebiete mit der Gleichbehandlung der Kantone vereinbaren lässt und mit dem Ziel, eben mit diesem Gebietsansatz eine Flexibilität für die Kantone zu erreichen?

Rösti Albert, Bundesrat: Ich wollte mich etwas vor einer klaren Positionierung drücken, das kann ich jetzt nicht mehr. (*Teilweise Heiterkeit*) Ich gebe Ihnen eine ehrliche Antwort: Das Anliegen Ihres Minderheitsantrages zu Artikel 8c Absatz 1 wäre mir die liebste Lösung, das hiesse: keine Beschränkung. Bei Absatz 1bis muss dann aber unbedingt die Kommissionsmehrheit unterstützt werden.

Für mich nur die zweitbeste Lösung wäre es, wenn wir gemäss der Kommissionsmehrheit in Absatz 1 Beschränkungen für die Berggebiete einführen würden. Dafür müsste man aber den Wohnungsausbau zulassen, denn dort sehe ich einfach den grössten Druck in diesen Gebieten, weshalb ich mich zu Absatz 1 etwas weniger engagiert geäussert habe.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Monsieur le conseiller fédéral, lorsque je suis entré au Parlement, ma première question a été: "Voulons-nous laisser tomber les mayens en ruine?" Ne pensez-vous pas qu'avec l'article 8c alinéa 1bis, on peut résoudre une bonne partie de ces situations dans les zones de montagne et les éviter? Je tiens à la disposition du plénium des photographies de mayens qui tombent en ruine.

Pensez-vous que l'article 8c alinéa 1bis pourra résoudre ces situations?

Rösti Albert, Bundesrat: Es gibt für diese Maiensässe einen anderen Artikel, der hier Möglichkeiten schafft. Gerade im Wallis werden wir Lösungen finden, was spezifisch die Maiensässe als raumprägende Bauten



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



anbelangt. Dort haben wir eine Lösung. Hier geht es vor allem um kleine Landwirtschaftsbauten, um kleine Häuser, von denen wir natürlich, auch neben den erwähnten Bereichen, ganz viele haben, auch in Ihrem Kanton.

Munz Martina (S, SH): Herr Bundesrat, ich habe vor allem eine Frage zu Artikel 8c Absatz 1bis. Ich denke, das ist ein Schicksalsartikel. Sehen Sie da nicht die Gefahr, dass die Landschafts-Initiative nicht zurückgezogen wird und wir dann eigentlich vor einem Scherbenhaufen stehen, wenn nicht die Minderheit obsiegt und dieser Artikel gestrichen wird? Das gäbe insbesondere auch in Kombination mit Artikel 8c Absatz 1, wenn dort die Minderheit Vincenz obsiegen würde. Sie haben sich dafür sehr starkgemacht. Sehen Sie darin nicht auch eine riesige Gefahr?

Rösti Albert, Bundesrat: Deshalb, geschätzte Frau Munz, habe ich mich eben für Absatz 1 nicht so starkgemacht, wie ich es gerne gemacht hätte; das haben Sie vielleicht gespürt. Frau Vincenz hat mir vorhin eine Frage gestellt. Wenn ich die Wahl habe, ist mir aufgrund des Problemdrucks im Berggebiet Absatz 1bis gemäss dem Antrag der Mehrheit eigentlich wichtiger als der Minderheitsantrag zu Absatz 1. Wenn der Rat das aufs Berggebiet beschränken will, dann soll er es machen. Damit löst er aber um Gottes willen – entschuldigen Sie diesen Ausdruck – die Problematik der leer stehenden Gebäude im Berggebiet nicht, die nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden können. Wenn Sie mir gestatten zu helfen, würde ich mich dann schon sehr engagieren – ich habe diese Diskussion betreffend Landschafts-Initiative nicht geführt –, um aufzuzeigen, dass wir damit ja gerade Fläche einsparen. Wir tun also nichts gegen das Stabilisierungsziel, im Gegenteil, es muss hier jetzt sogar kompensiert werden – es muss sogar kompensiert werden!

Daher werden Sie gesamthaft, mit dem ganzen Gesetz, eine Verbesserung haben, und ich wäre jetzt etwas erstaunt, wenn die Initiative wegen dieses Absatzes 1bis keinen Rückzug erfahren würde. Und sonst müssten wir halt dann in die Abstimmung gehen; ich meine, das wäre dann halt so. Aber ich glaube, man müsste dann schon zeigen, was wir hier jetzt alles für die Stabilisierung gemacht haben. Ich würde dann auch für die Umsetzung durch unsere Spezialisten geradestehen.

Meier Andreas (M-E, AG): Sehr geehrter Herr Bundesrat, eine Frage: Wären nebst der Wohnnutzung auch gewerbliche Nutzungen möglich? Ich denke da an ein Baugeschäft oder einen Landmaschinenmechanikbetrieb.

Rösti Albert, Bundesrat: Nein, das ist klar nicht möglich. Wir sprechen hier ausschliesslich von Wohnnutzungen, was im Artikel auch wörtlich so formuliert ist. Im Raumplanungsrecht gibt es ja Artikel, die eine betriebsnahe gewerbliche Nutzung zulassen, wenn diese einen direkten Bezug hat. Aber Gewerbe zuzulassen, ergäbe natürlich eine Konkurrenzsituation zur Gewerbezone, die nicht opportun wäre. Es geht hier ausschliesslich ums Wohnen.

Bulliard-Marbach Christine (M-E, FR): pour la commission: L'enjeu de la LAT 2 n'est rien de moins que de définir à quoi notre pays ressemblera et quelles conditions de développement les habitantes et les habitants de la Suisse peuvent espérer, en particulier dans les régions rurales.

Certaines divergences ont pu être éliminées, mais il reste encore de nombreuses différences entre les versions des deux chambres. Je vous livre le rapport des délibérations et des recommandations de votre commission. Deux divergences subsistent à l'article 5 sur la compensation et sur l'indemnisation. Dans les deux cas, votre commission vous recommande d'approuver la version du Conseil des Etats. Pour l'article 5 alinéa 2bis, il s'agit de définir si une prime de démolition doit être versée uniquement dans les cas où aucune nouvelle construction n'est bâtie. Notre conseil avait adopté une ligne stricte: en principe, les primes de démolition ne devaient être versées que pour les bâtiments légalement construits, et uniquement si aucune nouvelle construction de remplacement n'était réalisée. Le Conseil des Etats prévoit la même chose, mais il propose deux exceptions. Pour les constructions agricoles et touristiques, la possibilité de nouvelles constructions doit exister même si une prime de démolition a été versée. Votre commission a mené des discussions engagées à ce sujet et a, en définitive, décidé de justesse d'approuver la version du Conseil des Etats. Nous craignons que l'objectif principal de protection du paysage ne soit pas atteint si les bâtiments agricoles ne peuvent pas être construits ailleurs. Les agriculteurs laisseraient les constructions inutilisées ou les affecteraient à un autre usage au lieu de les démolir. La minorité Egger Kurt propose, dans un esprit de compromis, de n'autoriser une exception que pour l'agriculture. Il faudrait en revanche renoncer à une exception pour les constructions touristiques.

L'article 8c alinéa 1 concerne la possibilité pour les cantons d'aménager des zones spéciales, hors zone à bâtrir dans certaines régions, où les utilisations non liées à un site sont autorisées, cela au profit du développement économique.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Alors que le Conseil des Etats souhaite autoriser de telles exceptions dans tout le pays, la majorité de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie de notre conseil (CEATE-N) vous recommande de maintenir la décision d'autoriser de telles exceptions seulement

AB 2023 N 1691 / BO 2023 N 1691

dans les régions de montagne. Pour la majorité de la commission, il est essentiel d'endiguer la pression de l'urbanisation sur les zones non constructibles, surtout dans la région du Plateau suisse. Une réglementation d'exception dans tout le pays affaiblirait cette volonté. Dans les régions de montagne, cette pression est moins forte. Une minorité de la commission propose de suivre le Conseil des Etats. Elle argumente que la réglementation d'exception dans les régions de montagne est arbitraire et difficile à définir. De plus, elle crée parfois des inégalités au sein des cantons.

Nous abordons un point central de l'élimination des divergences, à l'article 8c alinéa 1bis: la réaffectation de bâtiments agricoles inutilisés à des fins d'habitation dans la zone agricole – nous en avons beaucoup parlé. En juin dernier, notre conseil s'est prononcé contre la possibilité de changer l'affectation des bâtiments agricoles. Le Conseil des Etats souhaite toutefois continuer à le faire. Tant votre commission que celle du Conseil des Etats ont travaillé à la formulation d'un article de loi approprié. Ainsi, vous avez devant vous une formulation adaptée de l'article 8c alinéa 1bis, dans laquelle un renvoi à l'alinéa 1a a été ajouté, prévoyant que la compétence des cantons soit explicitement inscrite dans leurs plans directeurs respectifs. Cela signifie que la réaffectation ne doit être possible que là où il y a une amélioration globale de la situation, et où des mesures de compensation et d'amélioration sont également mises en oeuvre.

Par 14 voix contre 10, votre commission soutient cette reformulation, car elle apporte plus de clarté. La minorité Wismer Priska plaide pour le maintien de la version de notre conseil, c'est-à-dire la suppression de l'article.

A l'article 15 alinéa 4bis, le Conseil des Etats a ajouté une disposition concernant la concentration d'odeurs liées à des exploitations agricoles. Selon cette disposition, les cantons doivent avoir la compétence d'accorder des dérogations aux dispositions relatives aux odeurs lorsqu'un secteur est reclassé de la zone agricole à la zone à bâtir.

Il s'agit de protéger les exploitations agricoles et artisanales. Elles doivent être maintenues même en cas de changement de zone. Votre commission a approuvé cet ajout. Dans l'article 24bis de la LAT, nous traitons des autorisations exceptionnelles pour des installations infrastructurelles. La discussion porte en particulier sur les installations de télécommunication mobile situées en dehors de la zone à bâtir. La divergence réside dans le fait que le Conseil des Etats souhaite limiter la formulation de la disposition à la télécommunication mobile, alors qu'au Conseil national nous souhaitons parler de manière plus générale des installations infrastructurelles et imposer un regroupement de celles-ci.

La majorité de votre commission vous propose de maintenir la formulation de votre conseil, mais en y apportant une précision rédactionnelle: un alinéa 1bis doit préciser les conditions auxquelles les installations de télécommunication mobile doivent être autorisées en dehors de la zone à bâtir. Une minorité Graber propose de biffer l'alinéa 1 de l'article 24bis.

Enfin à l'article 37 alinéa 2, nous réglons les conditions de démolition et de reconstruction des établissements d'hébergement et de restauration créés selon l'ancien droit. Alors que le Conseil national voulait, lors de la session d'été, limiter la démolition et la reconstruction aux établissements d'hébergement, le Conseil des Etats plaide pour que cette possibilité soit également offerte aux restaurants et aux cafés, sous certaines conditions. La majorité de votre commission s'est ralliée à la version du Conseil des Etats. Selon cette dernière, les restaurants doivent également pouvoir être agrandis et rénovés.

Egger Mike (V, SG), für die Kommission: Gerne erläutere ich Ihnen nochmals die wichtigsten Kernpunkte der Vorlage. Folgende Punkte sind beim neuen RPG besonders herauszustreichen:

1. Die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet soll verstärkt werden.
2. Die Gebäudezahl im Nichtbaugebiet soll stabilisiert werden, unter anderem mit einer Abbruchprämie.
3. Mit einer ganzheitlichen Betrachtung mit dem Gebietsansatz sollen die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten am richtigen Ort zugelassen werden.
4. Der Vorrang der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungen ausserhalb des Baugebietes soll neu festgehalten und umgesetzt werden.
5. Die Vorlage ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative.

Ich komme nun zu den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 5 Absatz 2bis: Die Kommissionsmehrheit bittet Sie hier, Ihrem Antrag zu folgen und den Antrag der Minderheit Egger Kurt abzulehnen. Die Minderheit Egger Kurt will eine Unterscheidung bezüglich der



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Ausrichtung einer Abbruchprämie bei landwirtschaftlichen und bei touristischen Gebäuden. Gemäss dem Antrag sollen nur landwirtschaftliche Gebäude profitieren respektive nicht landwirtschaftliche Gebäude nur dann, wenn es keine Ersatzneubauten gibt. Weiter ist der Antrag bezüglich der verschiedenen Infrastrukturgebäude wie etwa Bergbahnstationen usw. kritisch zu beurteilen. Denn wir wollen ja am Schluss nicht eine alte Bergbahnstation neben der neuen, nur weil keine Abbruchprämie ausbezahlt wurde. Eine Mehrheit der Kommission ist der Überzeugung, dass dies dem Tourismus einen erheblichen Nachteil bescheren würde.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Mehrheit, ihren Antrag zu unterstützen. Der Entscheid fiel mit 13 zu 12 Stimmen.

Ich komme nun zu des Pudels Kern: Artikel 8c regelt den Richtplaninhalt im Bereich der Zonen nach Artikel 18bis. Ich bitte Sie hier ebenfalls, der Mehrheit zu folgen. Die Minderheit Vincenz möchte dem Beschluss des Ständerates zustimmen. Dieser gibt den Kantonen die Möglichkeit, bestimmte Gebiete ausserhalb der Bauzone im Richtplan aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption für nicht standortgebundene Nutzungen zuzulassen. Konkret bedeutet dies, dass die Umnutzung alter Ställe in Wohnungen ermöglicht werden soll. Dem steht der Antrag der Minderheit Wismer Priska gegenüber, die eine komplett Streichung der Umnutzungsmöglichkeiten fordert.

Eine Mehrheit unserer Kommission möchte diesen Passus im Sinne eines Kompromissantrags auf die Berggebiete einschränken, dies gestützt auf die Haltung, dass der Beschluss des Ständerates zwar die Anforderungen für solche Bauten erhöhen würde, aber trotzdem negative Folgen für die Landschaft und die Landwirtschaft hätte. Gemäss einer knappen Mehrheit würden wahrscheinlich die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zunehmen. Mit der Beschränkung auf das Berggebiet trägt die Mehrheit der Kommission der wirtschaftlich schwierigen Situation im Berggebiet und auch den Interessen des Tourismus Rechnung.

Bei einer Öffnung auf die ganze Schweiz könnte aufgrund des teuren Baulands der Druck auf das gute Landwirtschaftsland steigen. Die mit der Umsetzung verbundene Kompensation würde auf Kosten des Kulturlandes gehen. Der Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative hat zum Ziel, die Gebäudezahl zu stabilisieren und alte Ställe zu entfernen. Folglich würden die Kantone Gefahr laufen, dieses Stabilisierungsziel nicht zu erreichen. Die Mehrheit der Kommission bittet Sie, jeweils ihrem Antrag zu folgen.

Bei Artikel 24bis gab es innerhalb der Kommission intensive Diskussionen bezüglich der Erstellung von Mobilfunkanlagen. Die Mehrheit der Kommission möchte, dass Infrastruktur- und Mobilfunkanlagen soweit möglich gebündelt werden. Mobilfunkanlagen sollen auch ausserhalb von Bauzonen erstellt werden können, sofern diese Standorte gegenüber einem Standort in der Bauzone einen wesentlichen – ich betone: einen wesentlichen – Vorteil zur ausreichenden Versorgung für die Mobilfunkkommunikation aufweisen. Beim Antrag der Minderheit Graber zu Absatz 1 geht es um die Möglichkeit, Mobilfunkanlagen auch ausserhalb der Bauzonen zu bewilligen, sofern kein Standort innerhalb der Bauzone für die ausreichende Versorgung für die Mobilfunkkommunikation zur Verfügung steht. Zudem geht es hier nur um die Mobilfunkanlagen, und es wird keine Bündelung gewünscht. Die Mehrheit der Kommission bittet Sie, ihrem Antrag zu folgen.

AB 2023 N 1692 / BO 2023 N 1692

Ich komme nun noch zu Artikel 37a, in welchem es um zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen geht. Absatz 2 gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit sieht vor, dass der Bundesrat festlegt, unter welchen Voraussetzungen altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen abgerissen und wieder aufgebaut werden können und in welchem Ausmass dabei betriebliche Erweiterungen zulässig sind. Ferner sieht Absatz 2 gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit vor, dass der Bundesrat zudem regelt, unter welchen Voraussetzungen gewerbliche Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden, zu zusätzlichen Erweiterungen des Betriebs berechtigen.

Die Kommission hat über den Antrag der Minderheit Flach diskutiert, also darüber, ob in Absatz 2 das Wort "massvolle" ergänzt werden soll. Nach der Bestätigung des Bundesrates, dass er diese Bestimmung eben nur massvoll umsetzen will, ist die Kommission klar der Meinung, dass es hier keiner gesetzlichen Präzisierung bedarf. Auch hier bitte ich Sie somit, der Mehrheit zu folgen.

Flach Beat (GL, AG): Andreas Meier hat vorhin dem Bundesrat eine spannende Frage gestellt, nämlich ob gemäss Artikel 8c Absatz 1bis auch andere Nutzungen als das Wohnen zulässig sind. Der Bundesrat hat richtig gesagt, nein, da geht es um das Wohnen. In Artikel 8c geht es aber um funktionell in Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehende Nutzungen, die zulässig sind, wenn die Kantone das über den Richtplan so planen. Dort sind ja dann auch Nutzungen zulässig, (*Zwischenruf des Präsidenten: Die Frage!*) die nicht mit der Landwirtschaft zusammenhängen. Können Sie bestätigen, dass das der Grund ist, weshalb man diese Bestimmung auf das Berggebiet beschränken und diesen Nutzungsdruck nicht auch im Flachland zulassen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



will?

Egger Mike (V, SG), für die Kommission: Herr Flach, das kann ich Ihnen bestätigen. Der Bundesrat hat ja auch entsprechend geantwortet, dass eben landwirtschaftsnahe unternehmerische Möglichkeiten bestehen.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Kollege Lukas Reimann gratuliere ich zu seinem Geburtstag heute. Cordiala gratulaziun! (*Beifall*) Er klatscht mit, ich weiss nicht, ob er meine Gratulation gehört hat. Unsere Kollegin Sandra Locher Benguerel hatte am letzten Samstag Geburtstag. Wir applaudieren noch einmal für beide. (*Beifall*)

Ziff. I Art. 5

Antrag der Mehrheit

Abs. 1septies, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Flach, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 2bis

Gemäss Ständerat, aber:

... Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau gestellt wird.

Ch. I art. 5

Proposition de la majorité

Al. 1septies, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Flach, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 2bis

Selon Conseil des Etats, mais:

... des frais de démolition. En cas de démolition de constructions et d'installations non utilisées à des fins agricoles, la prime n'est versée que si aucune construction de remplacement n'est réalisée.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.077/27349)

Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. I Art. 6 Abs. 3 Bst. d, e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I art. 6 al. 3 let. d, e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Art. 8c

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Festhalten



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Abs. 1bis

Unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss Absatz 1 können die Kantone ...

Abs. 2 Bst. abis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Roduit)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Wismer Priska, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Ritter, Suter)

Abs. 1bis

Festhalten

Ch. I art. 8c

Proposition de la majorité

AI. 1

Maintenir

AI. 1bis

En respectant les principes selon l'alinéa 1, les cantons peuvent ...

AI. 2 let. abis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Roduit)

AI. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Wismer Priska, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Ritter, Suter)

AI. 1bis

Maintenir

Abs. 1 – AI. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.077/27350)

Für den Antrag der Mehrheit ... 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2023 N 1693 / BO 2023 N 1693

Abs. 1bis – AI. 1bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.077/27351)

Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Ziff. I Art. 13a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I art. 13a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Art. 15 Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Ch. I art. 15 al. 4bis

Proposition de la commission

Lors d'un classement en zone à bâtir ou d'un changement d'affectation de la zone, les cantons peuvent désigner dans les zones à bâtir des secteurs pour lesquels les dispositions concernant la concentration d'odeur correspondent à l'affectation initiale ...

Angenommen – Adopté

Ziff. I Art. 16 Abs. 5; 18 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I art. 16 al. 5; 18 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Art. 18bis

Antrag der Mehrheit

Titel

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Gruber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Roduit)

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I art. 18bis

Proposition de la majorité

Titre

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Roduit)

Titre

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. I Art. 24bis

Antrag der Mehrheit

Titel

Bündelung von Infrastrukturanlagen und Mobilfunkanlagen

Abs. 1

Festhalten, aber:

... unter welchen Voraussetzungen Mobilfunkanlagen auf bestehenden ...

Abs. 1bis

Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden, sofern dieser Standort zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Mobilfunkkommunikation wesentlich vorteilhafter ist als ein Standort innerhalb der Bauzone.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Streichen

Antrag der Minderheit

(Graber, Egger Mike, Herzog Verena, Imark, Page, Strupler, Wobmann)

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1

Streichen

Ch. I art. 24bis

Proposition de la majorité

Titre

Regroupement des installations infrastructurelles et installations de télécommunication mobile

Al. 1

Maintenir, mais:

... fixe les conditions auxquelles les installations de télécommunication mobile aménagées sur des installations

...

Al. 1bis

Les installations de télécommunication mobile peuvent être autorisées en dehors des zones à bâtrir si cet emplacement est nettement plus avantageux qu'un emplacement à l'intérieur de la zone à bâtrir pour garantir une couverture suffisante pour la communication mobile.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Biffer

Proposition de la minorité

(Graber, Egger Mike, Herzog Verena, Imark, Page, Strupler, Wobmann)

Titre

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1

Biffer



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 18.09.23 • 14h30 • 18.077
Conseil national • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 18.09.23 • 14h30 • 18.077



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.077/27352)

Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 51 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. I Art. 37a Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Flach, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Gemäss Ständerat, aber:

... in welchem Ausmass dabei massvolle betriebliche Erweiterungen ...

Ch. I art. 37a al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2023 N 1694 / BO 2023 N 1694

Proposition de la minorité

(Flach, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Selon Conseil des Etats, mais:

... et dans quelle mesure ils peuvent être agrandis de façon mesurée pour l'exploitation à cette occasion ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.077/27353)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 84 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. I Art. 38b Abs. 4; 38c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I art. 38b al. 4; 38c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Das Geschäft geht an den Ständerat zurück.